

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Grundsatz

Jens Krause Spedition GmbH & Co. KG sowie alle damit verbundenen Unternehmen (alle nachfolgend „Krause“ genannt) arbeiten ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils neuesten Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und kein zwingendes Recht entgegensteht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht, z.B. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Ergänzend hierzu finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

### 2. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehört insbesondere die Beförderung und der Umschlag von Lebensmitteln und lebensmittelverträglicher Ware. Die jeweilige Beförderungszeit (Laufzeit) wird dem Auftraggeber durch die Disposition von Krause angegeben. Die Laufzeiten sind als Regellaufzeiten zu verstehen und stellen in keinem Fall eine garantierte Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Laufzeitangabe vorausgesetzt; bei höherer Gewalt ist Krause für die Dauer der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Unter Höhere Gewalt fallen beispielsweise Streiks, Aussperrungen, Einschränkungen in der Energieversorgung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeder Art oder die Beachtung gesetzlicher/ behördlicher Vorschriften.

Eine fixe Lieferfrist bzw. garantierte Anlieferung wird nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Beginn der Beförderung diese Lieferfrist bzw. einen fixen Anliefertermin schriftlich beauftragt und Krause die Annahme dieses Auftrages vor Beginn der Beförderung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Mit der Vereinbarung einer solchen Lieferfrist sind grundsätzlich zusätzliche Kosten verbunden, die gesondert berechnet werden. Grundlage der Kapazitätsplanung durch Krause sind die übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffene Annahmen und Prämissen. Bei Veränderungen der Sendungs- und Mengenstrukturen wird sich Krause bemühen, die Leistung innerhalb der Gesamtkapazitätsgrenzen von Krause abzubilden. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber verpflichtet, Krause ständig innerhalb der laufenden Zusammenarbeit Prognosedaten und sowie Vorschauzahlen bereitzustellen. Diese müssen es Krause ermöglichen, insbesondere den Änderungsbedarf in Bezug auf notwendige Kapazitäten verlässlich zu planen. Dieses gilt unabhängig und zusätzlich zur Information über fest wiederkehrende saisonale Schwankungen und verkaufsfördernde Maßnahmen des Lebensmitteleinzelhandels. Die tägliche Leistungsverpflichtung von Krause ist auf eine maximale Zusatzmenge von 15% gegenüber den übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffenen Annahmen und Prämissen begrenzt.

Für die Beförderung und den Umschlag gilt pro Versandeinheit eine maximale Höhe von 2.550 mm incl. Ladehilfsmittel. Die Temperaturbereiche bei Transport- und Umschlagsleistungen von kühlpflichtigen Sendungen gliedern sich wie folgt:

Frisches Obst & Gemüse (Warengruppe O&G)

Raumumgebungstemperatur +5°C bis +9°C.

Frischwaren (Warengruppe Frische) Raumumgebungstemperatur +2°C bis +7°C.

Tiefkühlkost (Warengruppe TTK) wird nur als FTL-Sendung übernommen und bei einer Raumumgebungstemperatur von -18°C oder kälter ausschließlich transportiert.

Abweichende Temperaturvorgaben (z.B. auf der Ware/Sendung, in den Lieferpapieren oder Aufträgen) begründen keine diesbezügliche Leistungspflicht von Krause, es sei denn, Krause hat die Einhaltung des abweichenden Temperaturbereiches vor Beginn der Beförderung gesondert und ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet und gegenüber Krause nachweislich, die Ware mit einem Temperaturpuffer von Krause-AGB Stand: 03/2019

mindestens 2°C zur oberen Grenze des von Krause einzuhaltenden Temperaturbereiches zu übergeben. Eine stichprobenartige Überprüfung bei der Übergabe ist Krause zu ermöglichen. Das Prüfergebnis wird in die Temperaturübernahmeprotokolle und/oder Versandpapiere eingetragen. Ausgeschlossen von der Annahme zur Beförderung und vom Umschlag sind gefährliche Güter im Sinne der ADR.

Produkte, die nicht lebensmittelverträglich sind sowie Produkte mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere Transportgüter (z.B. Geruch, Temperatur, Schädlingsbefall, Übertragung von humanpathogenen Mikroorganismen) sind grundsätzlich von der Übernahme zum Transport ausgeschlossen und sind Verbotsgut.

Innerhalb der Warengruppe O&G hat der Auftraggeber Krause proaktiv über Sendungen/Ware mit möglichen Allergenen, gentechnisch veränderten Organismen, Produktunverträglichkeiten oder Risiken einer Kreuzkontamination, etc. hinzuweisen. Die Verantwortung dafür liegt beim Auftraggeber. Die Auftragsannahme solcher Waren bedarf eine gesonderte schriftliche Bestätigung durch Krause. Aus nicht Anzeigen solcher Waren resultierende Schäden sind durch den Auftraggeber zu ersetzen. Die Beförderung und der Umschlag von lebensmittelverträglichen Nicht-Lebensmitteln erfordern ebenfalls eine gesonderte Zustimmung von Krause. Besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter sowie Güter mit einem tatsächlichen Warenwert von mehr als 50,00 €/kg müssen vom Auftraggeber bei Krause rechtzeitig vor Beförderungsbeginn gesondert schriftlich angemeldet werden.

### 3. Auftragsanmeldung & Sendungsübernahme

Die Auftragsanmeldung erfolgt telefonisch oder in elektronischer Form (via E-Mail, Fax, Datenübertragung oder Webportal) gemäß der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Krause. Stückguttransporte bis einschließlich 10 Europalettenstellplätzen (bei Industrieпаletten findet der Faktor 1,25 Anwendung) sind bis spätestens 12.00 Uhr am Verladetag anzumelden. Die Avisierung von Teil- und Komplettladungen ab 11 Eurostellplätzen erfolgt mindesten 1 Arbeitstag, jeweils bis 12.00 Uhr, vor Verladung. Werden die Aviszeiten seitens des Auftraggebers nicht eingehalten, besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der Sendung/en. Die Abhol- bzw. Übernahmezeiten aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung mit Krause. Abweichende Zeiten sind nur dann vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich von Krause vor Beginn der Beförderung bestätigt wurden. Die Sendungen müssen zu den Abholzeiten übernahmebereit sein und unverzüglich übernommen werden können. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Berechnung der Wartezeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste, mindestens jedoch wird nach 2 Stunden Wartezeit ab dem tatsächlichen oder vertraglich vereinbarten Ankunftszeitpunkt an der jeweiligen Beladeadresse – je nach dem was später ist – eine Standgeldrechnung von 35,00 € je angefangene halbe Stunde fällig. Die Belegführung erfolgt durch das EU-Kontrollgerät oder der Telematikdaten des Fahrzeuges.

Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeitstellungen zur Avisierung und Abholung/Übernahme entbindet Krause von den Laufzeitangaben. Sollte die vorgenannte Wartezeit verstrichen sein, stehen Krause die Rechte aus § 417 HGB zu. Insbesondere steht Krause das Recht zur Auftragskündigung und Entschädigung nach § 415 Abs.2 HGB zu, ohne dass es der Setzung einer weiteren Frist bedarf.

In der Auftragsmeldung müssen Angaben zum Produkt, Transporttemperatur, Anzahl und Art der Versandeinheiten, Anzahl der Verpackungseinheiten (Kolle), das Bruttogewicht, der Liefertermin und die vollständige Zustelladresse enthalten sein. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben sowie daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Waren werden Krause zugriffs-, transportsicher und beanspruchungsgerecht für den Umschlag und Transport im LKW, verpackt übergeben, sodass eine Gefährdung dieser Waren selbst als auch anderer Sendungen und Waren ausgeschlossen ist. Jede Versandeinheit ist haltbar mit Absender-, Empfängeradresse sowie Liefertermin an beiden Stirnseiten zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat die Ware gegen austretende Flüssigkeiten und Gerüche zu sichern. Der Auftraggeber hat eine entsprechende

Verladeliste zu erstellen, die geeignet ist, die Anzahl der übergebenen Versandeinheiten bei Verladung zu prüfen. Eine Versandeinheit ist ein Palettenstellplatz, auf dem eine oder mehrere Verkaufseinheiten (Kolle) so gepackt und verpackt sind, dass ein Zugriff auf die einzelnen Verkaufseinheiten und deren Inhalt ausgeschlossen ist. Zudem ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass die Güter nicht über die Grundfläche der Palette hinausragen, die Güter den Beanspruchungen eines Sammelguttransportes standhalten und unterfahrbar sind. Alle Sendungsbestandteile sind Krause zusammen zu übergeben.

#### 4. Zustellung

Die Zustellung findet grundsätzlich zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitfenstern statt. Abweichende Zustellzeiten insbesondere an Feiertagen sind individuell mit Krause zu vereinbaren. Fixtermine sind schriftlich zu vereinbaren und werden mit einer gesonderten Gebühr berechnet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Empfänger zu den Zustellzeiten annahmefähig ist und die Sendung sofort ohne Verzögerung entgegengenommen wird. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Berechnung der Wartezeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste, mindestens jedoch wird nach 2 Stunden Wartezeit ab dem tatsächlichen oder vertraglich vereinbarten Ankunftszeitpunkt an der jeweiligen Beladeadresse – je nach dem was später ist – eine Standgeldrechnung von 35,00 € je angefangene halbe Stunde fällig. Die Belegführung erfolgt durch das EU-Kontrollgerät oder der Telematikdaten des Fahrzeuges. Nach Ablauf der Wartezeit ist eine gesonderte Fristsetzung gegenüber dem Auftraggeber oder Empfänger nicht notwendig.

#### 5. Packstücke / Verpackung

Werden beim Empfänger verfallungspflichtige Packmittel aus Gründen, die Krause nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich Krause vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen. Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt: Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von Krause – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Palettentausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist Krause – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei Krause anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird Krause bei Anlieferung beim Empfänger bzw. Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei Krause anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich Krause – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfallungspflichtigen Packmittel bei empfänger-/absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor. Der Absender hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen. Krause übernimmt Retourware nur aufgrund eines ausdrücklich schriftlich erteilten Auftrages und unter der Voraussetzung, dass aufgrund einer korrekten Umhüllung und Verpackung eine Beeinträchtigung anderer Güter insbesondere im Hinblick auf lebensmittelrechtliche oder sonstige relevante Gesetze und Bestimmungen ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass Krause keine Retourware außerhalb des vereinbarten Temperaturbereiches, in verdorbenem und/oder Ekel erregendem Zustand übergeben wird und durch entsprechende Umhüllung und Verpackung sichergestellt ist, dass andere Produkte nicht negativ beeinflusst werden können.

#### 6. Entgeltvorschriften

Das Entgelt berechnet sich gemäß dem gültigen Angebot von Krause. Die Angebotserstellung erfolgt unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber vor der ersten Auftragsübernahme übermittelten Sendungs- und Mengenstruktur. Bei ausbleibender Übermittlung der Strukturdaten erfolgt die Angebotserstellung auf Basis von Annahmen und Prämissen. Krause ist bei Nichtetreten dieser Annahmen zu einer rückwirkenden Anpassung der Angebotskondition berechtigt. Kosten für Insel-, Tunnel- oder Fährzustellungen o.Ä. sind in den angebotenen Konditionen nicht enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass Veränderungen der Mengen, Strukturen und Prozessanforderungen bzw. Leistungen zu einer veränderten Kostensituation führen können und einer Überarbeitung der Konditionen bedürfen. Von Krause nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen, z. B. Diesel-/ Mautkosten, öffentliche Abgaben, Energiekosten, tarifgebundene Lohnsteigerungen etc. führen auch während einer Preisbindungsfrist zu einem Anspruch auf Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung.

Krause wird die erbrachten Leistungen wöchentlich, nachträglich gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt in Papier sowie nach Vereinbarung in elektronischer Form. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Fälligkeit tritt sofort ein. 14 Tage nach Fälligkeit tritt automatisch Zahlungsverzug ein. In diesem Fall berechnet Krause Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Es ist ausschließlich die Frankatur „frei Haus“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

#### 7. Haftung

Krause arbeitet und haftet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuester Fassung, soweit kein zwingendes Recht (z.B. CMR) entgegensteht. Für sonstige Vermögensgegenstände (insbesondere Pönalen, Vertragsstrafen) einschließlich deren Folgeschäden, haftet Krause nicht, sofern kein zwingendes Recht entgegensteht. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Auftragsübermittlung durch den Auftraggeber bedingt sind sowie für Fehlmengen aus verschlossenen Versandeinheiten, die unbeschädigt abgeliefert werden, übernimmt Krause keine Haftung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Kleinschäden bis 50,00 € je Einzelschaden werden nicht an Krause belastet.

#### 8. Sonstiges

Die Erbringung von nicht speditionüblichen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Celle, soweit dem kein zwingendes Recht entgegensteht. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit Krause ergeben, stehen jederzeit unter der Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. Dies betrifft alle außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos. Insofern kann Krause davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen einer solchen Prüfung bereits durch den Auftraggeber unterzogen worden sind. Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der einzelnen konkreten Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.